

**ZPP Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil**

# **Verbandsordnung**

(vom 25. Juni 2008)



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Zusammenschluss und Zweck</b>	<b>5</b>
<b>2 Organisation</b>	<b>7</b>
<b>3 Verbandshaushalt</b>	<b>15</b>
<b>4 Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>17</b>
<b>5 Verbandserweiterung</b>	<b>18</b>
<b>6 Austritt und Auflösung</b>	<b>18</b>
<b>7 Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>19</b>
<b>8 Beschlussfassung und Genehmigung</b>	<b>20</b>



# 1 Zusammenschluss und Zweck

## 11 Zusammenschluss

### 111 *Verbandsbildung und Name*

Die politischen Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil» (in der Folge ZPP genannt) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Die ZPP ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### 112 *Sitz*

Der Verband hat seinen Sitz in Meilen.

## 12 Verbandszweck

### 121 *Zweck und Aufgaben*

Die ZPP fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planungen der im PBG erwähnten überörtlichen Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die ZPP kann ferner

- f) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandzwecke beeinträchtigt;
- g) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- h) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandzwecks übernehmen.

### 122 *Übernahme neuer Aufgaben*

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Ziffer 121 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.

### **13 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.

### **14 Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU)**

#### *141 Mitgliedschaft*

Die ZPP ist Mitglied des Vereins «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet, bildet.

#### *142 Der RZU übertragene Aufgaben*

Die ZPP überträgt der RZU die Aufgabe zur Koordination der Planungen der ZPP mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton. Nach Massgabe der Bedürfnisse überträgt die ZPP der RZU auch planerische Einzelaufträge.

#### *143 Gegenseitige Pflichten und Rechte*

Die Pflichten und Rechte der ZPP als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPP und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Geschäfte innert Frist beraten lassen.

## **2 Organisation**

### **21 Allgemeine Bestimmungen**

#### *211 Organe*

Die Organe der ZPP sind

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Vorstand;
- e) die Verbandsverwaltung;
- f) die Rechnungsprüfungskommission.

#### *212 Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung der Verbandsorgane richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### *213 Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

#### *214 Zeichnungsberechtigung*

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### *215 Bekanntmachungen*

Die von der ZPP ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden, im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie auf der Homepage der ZPP zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen ... des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.

## **22 Die Stimmberechtigten der ZPP**

### *221 Zusammensetzung und Stimmrecht*

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPP.

### *222 Zuständigkeit*

Den Stimmberechtigten der ZPP stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- b) die Einreichung von Initiativen;
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;
- d) das Anfragerecht;
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.

### *223 Fakultatives Referendum*

#### **223.1 Referendumsfähige Beschlüsse**

Eine Abstimmung an der Urne kann über nachstehende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verlangt werden

- a) die Verabschiedung des regionalen Gesamtplans oder von Teilen davon;
- b) die Verabschiedung von regionalen Nutzungsplänen;
- c) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- d) die Bewilligung von unvorhergesehenen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben über Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000;

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegierten von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

#### **223.2 Zustandekommen des Referendums**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Ziffer 223.1 sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst, oder
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein schriftliches Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung eingereicht wird, das von mindestens einem Drittel der Delegierten unterzeichnet ist, oder
- c) dies innert der gleichen Frist von einem Viertel der Verbandsgemeinden durch Gemeinderatsbeschluss verlangt wird, oder
- d) innert der nämlichen Frist 1000 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden ein solches Begehren stellen.

### 223.3 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekanntzumachen, und Pläne sind bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, ordnet er die Abstimmung an.

## 224 Initiative

### 224.1 Inhalt und Form

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem fakultativen Referendum nach Ziffer 223.1 a–c unterstehen.

Ferner kann mit einer Initiative die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes verlangt werden. (vgl. Ziff. 62 und 72).

Initiativbegehren sind in der Form der allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu stellen.

### 224.2 Zustandekommen

Die Initiative ist zustandegekommen, wenn

- a) sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten, oder
- b) für den Fall, dass sie von einem Delegierten/einer Delegierten eingereicht wird, von mindestens einem Viertel der Delegierten unterstützt wird, oder
- c) sie von einem Viertel der Verbandsgemeinden, gestützt auf einen bezüglichen Gemeinderatsbeschluss, unterzeichnet ist.

## 225 Gemeinsame Bestimmungen

### 225.1 Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird.

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet, wobei sie in der Regel auf einen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermin anzusetzen sind. Die Abstimmungen werden von den Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchgeführt. Als Zentralwahlbüro amten der Präsident/die Präsidentin und der Schreiber/die Schreiberin der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat, sowie je ein Abgeordneter/eine Abgeordnete des Wahlbüros der Verbandsgemeinden.

### 225.2 Kantonale Vorschriften

Für Referendum und Initiative ist sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte (vom 1. September 2003) massgebend.

**226** *Anfragerecht der Stimmberechtigten*

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen; solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller/der Fragestellerin schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

**23** **Delegiertenversammlung (DV)**

**231** *Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat zwei Sitze.

Ein Delegierter/eine Delegierte jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören, und ein Delegierter/eine Delegierte ist aus dem Kreis der übrigen Stimmberechtigten zu wählen.

**232** *Wahl und Unvereinbarkeit*

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter/Vertreterinnen in die Delegiertenversammlung. Die Wahl wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind zu ersetzen.

**233** *Teilnehmer mit beratender Stimme*

Die Delegiertenversammlung der ZPP kann Vertreter/Vertreterinnen von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

**234** *Zuständigkeit*

**234.1** Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt auf Amtsdauer

- a) den Vorstand und dessen Präsidenten/Präsidentin;
- b) zwei Stimmenzählende;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) den Sekretär/die Sekretärin;
- e) den ständigen Fachberater/die ständige Fachberaterin.

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

**234.2** Verabschiedung der regionalen Richtpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;
- b) die regionalen Nutzungspläne;
- c) die Stellungnahmen zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.

### 234.3 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig

- a) für die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- b) zur Verabschiedung der Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden;
- c) zur Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
- d) zur Beaufsichtigung der Verbandsverwaltung;
- e) zur Schaffung von Stellen für die Verbandsverwaltung;
- f) zur Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- g) für die Festsetzung des Voranschlages;
- h) für die Abnahme der Verbandsrechnung;
- i) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: für die Bewilligung von unvorhergesehenen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000;
- k) in eigener Kompetenz: für die Bewilligung von unvorhergesehenen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000;
- l) für Spezialbeschlüsse im Sinne von §123 GG, sofern die Ausgaben die in Ziff. 34 angeführten Beträge übersteigen;
- m) zur Festlegung von Kostenverteilern für besondere Ausgaben;
- n) zur Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- o) zur Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel gestützt auf begründete Anträge des Vorstandes; liegt kein solcher Antrag vor, so ist der Vorstand vor der Beschlussfassung anzuhören.

### 235 *Vorsitz, Stimmzählende, Aktuar/Aktuarin*

Als Vorsitzender/Vorsitzende der Delegiertenversammlung amtet der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Die Delegiertenversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählende für jede einzelne Versammlung.

Als Aktuar/Aktuarin amtet der Sekretär/die Sekretärin des Vorstandes; er/sie hat beratende Stimme.

236 *Einberufung*

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnung und des Geschäftsberichtes sowie zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis spätestens Ende Juni;
- b) auf spezielle Anordnung des Vorstandes;
- c) auf eigenen Beschluss;
- d) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

235 *Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe*

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/Die Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit steht ihm/ihr aber der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen der Delegiertenversammlung teil. Sie sind aber nicht stimmberechtigt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, im Namen des Vorstandes Anträge zu stellen.

Fachberater und Fachberaterinnen des Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung ebenfalls beratende Stimme.

236 *Anfragerecht*

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Solche Anfragen sind dem Vorstand der ZPP mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an der Delegiertenversammlung schriftlich ausgehändigt und vom Vorstand verlesen.

Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Fragesteller/Die Fragestellerin hat das Recht, zur erteilten Antwort eine kurze Erklärung abzugeben.

237 *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **24 Vorstand**

### **241 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen; keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Wenigstens drei Mitglieder haben einem Gemeinderat anzugehören.

### **242 Wahl**

Die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten/seiner Präsidentin erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **243 Einberufung**

Der Vorstand besammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf Verlangen von drei Mitgliedern;
- d) auf Begehren des Dachverbandes (RZU).

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **244 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere beauftragt

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten;
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen;
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen;
- d) der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

Er ist im weitern zuständig

- e) über die im Voranschlag enthaltenen und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen;
- f) über unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind in folgendem Umfang zu beschliessen: einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.—.

245 *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

246 *Fachkommissionen*

Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen einsetzen.

Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

## **25 Verbandsverwaltung**

251 *Sekretariat*

Die Delegiertenversammlung wählt den Sekretär/die Sekretärin und bewilligt das weitere, für die Führung des Verbandssekretariates erforderliche Personal.

252 *Fachberater/Fachberaterinnen*

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung von Planungsaufträgen an Dritte und zu ihrer Überprüfung wählt die Delegiertenversammlung einen ständigen Berater/ständige Beraterin.

Übernimmt der Fachberater/die Fachberaterin oder das Büro, dem er/sie angehört, Planungsaufträge für die ZPP, so ist ein Dritter/eine Dritte mit der Planungsbegleitung zu beauftragen.

253 *Richtlinien für die Verbandsverwaltung*

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretärs/der Sekretärin und des Fachberaters/der Fachberaterin sind durch Pflichtenhefte zu regeln, die der Vorstand erlässt.

Sekretär/Sekretärin und Fachberater/Fachberaterin haben im Vorstand beratende Stimme.

## **26 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **261 Wahl**

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn einer Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

### **262 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

## **3 Verbandshaushalt**

### **31 Rechnungsführung**

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sinngemäss anzuwenden sind.

### **31 Kostentragung**

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich nach folgendem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

- a) zu 50% aufgrund der Bevölkerungszahl am Ende des Rechnungsjahres;
- b) zu 50% aufgrund der letztbekanntesten absoluten Steuerkraft.

Für besondere Aufgaben legt die Delegiertenversammlung den Kostenteiler im Einzelfall nach dem zukommenden Nutzen fest.

### **33 Ausgabenbewilligung**

Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen; vorbehalten bleiben dringliche und gebundene Ausgaben.

Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besonderen Kreditbeschluss der Delegiertenversammlung gewährt.

### **34 Voranschlag**

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni.

### **35 Vorschüsse**

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

### **36 Rechnungsabschluss**

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

### **37 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **4 Aufsicht und Rechtsschutz**

### **41 Staatsaufsicht**

Die ZPP steht nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 15/1979 die staatliche Aufsicht dem Bezirk Meilen übertragen.

### **42 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

### **43 Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **44 Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden**

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleiben vorbehalten.

## **5 Verbandserweiterung**

### **51 Beitritt weiterer Gemeinden**

Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPP aufgenommen werden.

### **52 Verfahren**

Die Aufnahme weiterer Gemeinden erfolgt durch Beschluss aller Verbandsgemeinden.

## **6 Austritt und Auflösung**

### **61 Austritt**

Eine Gemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **62 Auflösung der Planungsvereinigung**

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

### **63 Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation der ZPP sind gemäss Ziffer 43 der Verbandsordnung zu erledigen.

## 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 71 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendungen.

### 72 Änderungen

Diese Verbandsordnung kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich betreffen, wie z.B. Änderungen des Verbandszweckes oder des Kostenteilers, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

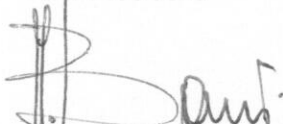
### 73 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

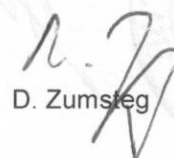
Die Verbandsordnung wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2008 verabschiedet.

### ZWECKVERBAND ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE PFANNENSTIL

Der Präsident:

  
M. Baur

Der Sekretär:

  
D. Zumsteg

## 8 Beschlussfassung und Genehmigung

Beschlussfassung über die geänderte Verbandsordnung an der:

Gemeindeversammlung Egg vom 8. Dezember 2008

Gemeindeversammlung Erlenbach vom 22. Juni 2009

Gemeindeversammlung Herrliberg vom 17. Juni 2009 (zurückgewiesen an Gemeinderat)

Gemeindeversammlung Hombrechtikon vom 17. Juni 2009

Gemeindeversammlung Küsnacht vom 22. Juni 2009

Gemeindeversammlung Männedorf vom 15. Juni 2009

Gemeindeversammlung Meilen vom 8. Juni 2009

Gemeindeversammlung Oetwil am See vom 22. Juni 2009

Gemeindeversammlung Stäfa vom 8. Juni 2009

Gemeindeversammlung Uetikon am See vom 15. Juni 2009 (abgelehnt)

Gemeindeversammlung Zollikon vom 17. Juni 2009

Gemeindeversammlung Zumikon vom 30. Juni 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich durch RRB Nr. .... vom ... 2010

Vom Regierungsrat am 21. SEP. 2010  
mit Beschluss Nr. 1373 genehmigt

Der Staatsschreiber

